



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

11/SN-217/ME

2	ENTWURF
2	GE/986
Datum: 2. APR. 1986	
Verteilt 7. APR. 1986 <i>M. Pflaum</i>	

Dr. Stolz

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 586

Datum

1.4.1986

Betreff:

Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes
Stand: 18. Dezember 1985
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Stoll

Der Kammeramtsdirektor:

iv

Dahn

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für Land- und
 Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien

2
 21.3.86
 Datum: 2. M.R. 1986
 Verteilt.

A. Stohanzl

Abre. Nr. 13.521/29-I 3/85 Urk. Nr. 29-1000
 WpA/Mag Tü/611

Telefon 0222/ 65 37 65
 Durchwahl 586

Datum
 14. März 1986

Betreff:

Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes;
 Stand: 18. Dezember 1985
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt grundsätzlich die Bemühungen um ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz, das sowohl dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik als auch dem steigenden Sicherheitsbedürfnis, das durch die potentiellen Gefahren bei der Anwendung derartiger Mittel erwächst, Rechnung tragen soll. Zu den einzelnen Bestimmungen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Der § 3 des Entwurfes definiert das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird nur der geschäftliche Verkehr berührt, während das Gewinnen, Herstellen und Behandeln derartiger Mittel und die anschließende Verwendung im eigenen Betrieb ausgeklammert bleibt. Durch einen Zusatz sollte dieser ausgeklammerte Bereich erfaßt und damit ebenfalls einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

In § 8 (2) 3 (Antrag auf Zulassung) wären Untersuchungsatteste über die chemischen und physikalischen Eigenschaften einer Substanz, über seine Reinheit, sowie die genaue Definition der Verunreinigungen nach Art und Menge anzugeben. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Verunreinigungen in chemischen Substanzen oft giftiger als diese selbst sind.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Der § 8 (2) 6 ist mit den Angaben über die Neben- und Wechselwirkungen der zu zulassenden Verbindungen samt deren ev Verunreinigungen zu vervollständigen. Es ist angebracht, das gesamte Wirkungsspektrum eines Pflanzenschutzmittels zu erforschen und zu dokumentieren, wobei insbesondere auf den Synergismus mit den bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu achten ist.

In § 8 (2) 10 gehört das Wort "routinemäßig" eingefügt, damit Analyseverfahren herangezogen werden, die sich im routinemäßigen Betrieb bewährt haben und eine effiziente Kontrolle von Rückständen gewährleisten.

Die im § 10 (1) 2 gewählte Formulierung der "nicht vertretbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere ..." ist zu allgemein gehalten und sollte ersetzt werden durch: "die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet, den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, sowie den Naturhaushalt nicht beeinträchtigt und ..." .

Um zu vermeiden, daß nicht verbrauchte Pflanzenschutzmittel bzw solche, die aufgrund ihrer begrenzten Haltbarkeit nicht mehr zur Anwendung gelangen, unsachgerecht entsorgt werden, sollten im § 16 Abs 1 Entsorgungshinweise aufgenommen werden.

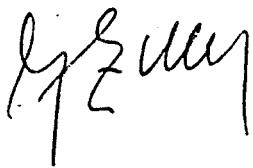
Gänzlich ausgeklammert blieb im Entwurf eine Ermächtigung zur Pflanzenschutz-anwendungsverordnung, was Anwendungsverbote, Anwendungsbeschränkungen und beschränkte Anwendungsverbote betrifft. Dabei wären:

- im Falle der Anwendungsverbote alle jene Substanzen aufzuzählen, deren Anwendung als Pflanzenschutzmittel generell verboten ist;
- im Falle der Anwendungsbeschränkungen das Anwendungsgebiet zu definieren und ev Beschränkungen für behandelte Flächen auszusprechen;
- im Falle der beschränkten Anwendungsverbote der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bis auf die ausdrücklich festgehaltenen Ausnahmen generell zu genehmigen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Es wird vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf einer Überarbeitung zu unterziehen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

